

Amendement des Secr. Harz wenigstens eine bestimmte Fassung erhalten müssen, um diesen Fall der Straflosigkeit auszuschließen.

Secr. Harz: Ich finde allerdings, daß die Bemerkung des Regierungs-Commissair D. Groß sehr gegründet ist; dennoch kann ich von meinem Antrage bei der Größe der Gefahr, welche er beseitigen soll, unmöglich zurückgehn und erlaube mir zur Modifizirung desselben vorzuschlagen, daß nach dem Worte: „öffentlich“ hinzugefügt werde: oder in Gegenwart des Beleidigten.“ Dadurch glaube ich, jenen gewiß sehr begründeten Einwand beseitigen und doch, was ich wünsche, aufrecht erhalten zu können. Ich fühle wohl, daß der Ausdruck „Beleidigte“ hier nicht ganz das rechte Wort ist, ich sinne jedoch vergeblich auf den richtigen Ausdruck, der mir im Augenblick nicht sofort beiegeht; er wird sich aber bei der endlichen Redaction schon finden lassen.

Nachdem der Antrag, welcher zu dem frühern ein Sous-Amendement bildet, die hinreichende Unterstützung gefunden hatte, bemerkt

Refer. Prinz Johann: Ich erlaube mir, mich sowohl gegen das Sousamendement als gegen das Hauptamendement zu erklären. Man muß diese Fälle in concreto nehmen. Es äußert sich Jemand in einer Gesellschaft von 5—6 Personen auf eine beleidigende Weise gegen das Staatsoberhaupt eines fremden Staats, die Sache kommt zur Sprache, der Gesandte beklagt sich wegen der Injurie; soll nun mit nicht mehr als 2 Tagen Gefängniß bestraft werden? Ich glaube, daß der fremde Gesandte und der fremde Hof sich kaum damit befriedigen würde. Ich glaube, daß das Minimum von 2 Monaten nicht unangemessen sei; es hat sich Jeder in seiner Rede in Acht zu nehmen vor beleidigenden Aeußerungen gegen fremde Regenten, fremde Gesandten, und muß dies um so mehr thun, weil er die Verpflichtung hat, den Staat gegen fremde Regierungen nicht in Verlegenheit zu setzen.

Staatsminister v. Könneritz: Auch ich muß mich dagegen erklären. Es kommt darauf an, ob zu Injurien überhaupt Deffentlichkeit gehört oder nicht. Gehört sie überhaupt nicht dazu, so sehe ich nicht ein, warum bei Injurien gegen fremde Regenten dieses Merkmal stattfinden soll. In der That sehe ich nicht ein, wie auswärtige Regenten nicht das Recht haben sollen, wie der Privatmann! Daß eine solche Injurie strenger bestraft wird, geschieht aus Rücksicht auf den Staat, weil der fremde Staat Mittel genug hätte, eine solche Injurie dem Sächsischen Staat entgelten zu lassen. Im Uebrigen ist schon vorhin bemerkt worden, daß in einem solchen Falle jedesmal Vortrag an das Justizministerium erstattet werden soll. Ist ein besonderes Interesse nicht da, so wird bei dem Fall, den der Antragsteller voraussetzte, die Untersuchung wahrscheinlicherweise nicht beginnen.

Secr. v. Zedtwitz: Dem füge ich noch hinzu, daß eine solche Bestimmung auch insofern für uns höchst nützlich ist, als wir dann dasselbe Recht auch vom Auslande verlangen können. Auch unsere Regenten und Gesandten müssen wünschen, daß in andern Staaten dergleichen ehrverletzende Aeußerungen gegen

sie gehörig gerügt und bestraft werden, sie mögen öffentlich oder inter privatos parietes geschehen sein. Würde jedoch ein Anderes hier bestimmt, so würden auch sie im Auslande wohl schwerlich darauf Anspruch machen können. Ich müßte mich also gegen den Antrag erklären.

Der Präsident konnte nun die Frage stellen, ob man das in Frage stehende Amendement annehme? Dies wird mit 20 gegen 9 Stimmen verneint.

v. Welck: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob zur Anwendung der Strafen, welche in den Artikeln 80—90 festgesetzt sind, erfordert wird, daß der Injuriant gewußt hat, daß der Injuriat eine solche Person sei?

Secr. Harz: Die Zusatzparagraphe, wie ich sie beantrage, betrifft den Gegenstand, welchen v. Welck in Sprache zu bringen in Begriff stand. Ich habe durch den Zusatz die Bestimmung beizufügen gewünscht, daß die hier festgesetzten ziemlich harten Strafen nur dann eintreten können, wenn der Beleidiger die Person kannte, die er beleidigte. Ich glaube, daß dem Staatsbürger ohnmöglich zuzumuthen sei, fremde Regenten, ja deren Gesandte sogar zu kennen. Daß übrigens, wenn der Fall bei Personen eintritt, die nicht gekannt sind, die gewöhnliche Strafe der Injurie eintreten wird, scheint sich von selbst zu verstehen. Allein es scheint doch zu hart zu sein, auch die hier bestimmten Strafen eintreten zu lassen, wenn Jemand vielleicht schwer gereizt sich eine Injurie gegen den zu Schulden kommen läßt, welcher der Repräsentant eines fremden Staates ist, den aber der Beleidiger als seinen Mitbürger ansieht. In diesem Sinne habe ich den Zusatzartikel vorgeschlagen und bitte den Präsidenten, die Unterstützungsfrage darauf zu richten.

Diese Unterstützungsfrage erfolgt denn auch und die Unterstützung findet in hinreichender Maße statt.

Referent Prinz Johann: Die Deputation ist in der Sache mit Secr. Harz ganz einverstanden, sie glaubt nur, daß jener Zusatzartikel gänzlich überflüssig sei, und erlaubt sich, sich auf den Art. 66. zu berufen, wornach in dem von Secretair Harz gedachten Falle, wenn der Beleidiger die Person nicht gekannt hat, die einfache Injurie Platz greifen wird.

Staatsminister v. Könneritz erklärt, daß die Regierung mit dieser Ansicht einverstanden sei, und es nimmt nun

Secr. Harz das Wort: Ich gestehe, daß, wie ich glaube, doch noch ein Unterschied zu machen ist. Da, wo von Beleidigungen des Staatsregenten und seiner Familie die Rede ist, habe ich einen Zusatz der Art, wie ich ihn hier vorschlage, nicht gewünscht, weil ich voraussetze, daß jeder Staatsbürger seinen Regenten und die Glieder seiner Regentenfamilie kennen kann und soll, für ihn also die Entschuldigung, er habe nicht gewußt, wen er beleidige, unstatthaft sein, mindestens nur zur Milderung der Strafe dienen würde; hier liegt aber dieser Fall nicht vor, und ich muß wünschen, daß der Zusatz angenommen werde, ohne welchen die von mir besorgte Gefahr schwerlich ganz beseitigt wird.

Referent Prinz Johann: Ich bitte zu bemerken, daß der Unterschied, den Secr. Harz aufstellt, faktischer aber nicht